

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Südtirol-Dokumentation

Weinberger, Gerhard

Wien, [1992]

Dokument 7 Wortlaut des Südtirol-Pakets

Wortlaut des Südtirol-Pakets

Das Paket hat in deutscher Übersetzung folgenden Wortlaut (die im italienischen Original getrennt vom Hauptteil angeführten „Präzisierungen“ werden hier der Übersicht halber unmittelbar nach der jeweiligen Maßnahme in *Kursivschrift* gebracht):

I. Maßnahmen, die durch Abänderungen des bestehenden Sonderstatus für Trentino-Südtirol zu treffen sind

- (1) 1. Abänderung des Art. 4 Abs. 1, in dem nach den Worten „nationale Interessen“ eingefügt wird: „in welchen jenes des Schutzes der örtlichen Sprachminderheiten inbegriffen ist“¹;
Abänderung und Ergänzung der Art. 4, 5 und 11, um den Provinzen von Trient und Bozen die primäre Gesetzgebung auf folgenden Sachgebieten zu übertragen²:
- (2) a) Bergwerke, einschließlich der Mineral- und Thermalgewässer, Steinbrüche und Torfstiche;
- (3) b) Jagd und Fischerei;
- (4) c) Almwirtschaft sowie Pflanzen- und Tierschutzparks;
- (5) d) Straßenwesen, Wasserleitungen und öffentliche Arbeiten von provinzialem Interesse;

1 Art. 4 Autonomiestatut definiert zunächst den Umfang der „primären“ Gesetzgebungsbefugnis der Region und der Provinzen (Bozen bzw. Trient): Diese hat im Rahmen der Verfassung, der Grundsätze der staatlichen Rechtsordnung, der grundlegenden Richtlinien der wirtschaftlich-sozialen Reformen, der internationalen Verpflichtungen und der „nationalen Interessen“ zu erfolgen. Zu letzteren zählt auch der Schutz der örtlichen Sprachminderheiten, also der deutschsprachigen und ladinischen Minderheit.

2 Nach dem bisherigen Autonomiestatut umfaßt die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Provinz folgende Kompetenzen: 1. Ordnung der Provinzämter und des dazugehörigen Personals; 2. Fortbildungsunterricht und Berufsausbildung in Landwirtschaft, Handel und Gewerbe; 3. Ortsnamengebung, wobei für das Gebiet der Provinz Bozen die Verpflichtung zur Zweisprachigkeit aufrecht bleibt; 4. örtliche Sitten und Gebräuche sowie kulturelle Einrichtungen (Bibliotheken, Akademien, Institute, Museen) provinziellen Charakters; 5. örtliche künstlerische Veranstaltungen; 6. Städtebauwesen und Raumordnung; 7. Landschaftsschutz; 8. Gemeinnutzungsrechte; 9. Regelung des Mindestausmaßes für Kulturgrundstücke, auch in bezug auf die Anwendung des Art. 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Regelung des Höferechtes und der auf alten Satzungen oder Gepflogenheiten beruhenden Familiengemeinschaften; 10. Handwerk; 11. Volkswohnhäuser; 12. Binnenseehäfen; 13. Messen und Märkte; 14. Einrichtungen für Erste Hilfeleistung bei öffentlichen Notstandsfällen.

- (6) e) Verkehrs- und Transportwesen von provinzialem Interesse, einschließlich der Zuständigkeit für die technischen Vorschriften und den Betrieb der Drahtseilbahnen; obligatorisches Gutachten der Provinz im Falle von Konzessionen, die im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden liegen und Dienste betreffen, welche das Gebiet der Provinz durchqueren;
- (7) f) unmittelbare Übernahme von öffentlichen Diensten;
- (8) g) Fremdenverkehr und Gastgewerbe (einschließlich der Bergführer, der Bergträger und der Skischulen);
- (9) h) Landwirtschaft, Forstwesen und Forstpersonal, Vieh- und Fischzucht, Pflanzenschutzstellen, landwirtschaftliche Konsortien und landwirtschaftliche Versuchsanstalten, Hagelabwehr, Meliorierung;
- (10) i) Verhütungs- und Soforthilfemaßnahmen in Katastrophenfällen;
- (11) j) örtliche künstlerische, kulturelle und erzieherische Veranstaltungen, auch unter Verwendung von Rundfunk und Fernsehen, unter Ausschluß der Möglichkeit der Errichtung von Rundfunk- und Fernsehstationen; Die italienische Regierung wird ein Einvernehmen zwischen der RAI-TV und den Fernsehen des deutschen Sprachraumes (Schweiz, Österreich, Deutschland usw.) für die Benützung der Programme begünstigen. Die gegenwärtige Ausstrahlung von Programmen in deutscher Sprache wird soweit als möglich entwickelt werden. (Politische Richtlinie für die Regierung.)
Mit gesetzlichen Maßnahmen wird Nachstehendes festgelegt werden, wobei die hinsichtlich der Radioprogramme vorgesehenen Bestimmungen auch für die Fernsehprogramme gelten:
- a) *Abänderung der Vereinbarung zwischen dem Staat und der RAI, um festzulegen, daß das mit den deutschsprachigen und ladinischen Programmen betraute Personal der jeweiligen Sprachgruppe angehören muß und daß der für die Koordinierung der deutschsprachigen Programme Verantwortliche von der RAI im Einvernehmen mit der Provinz Bozen ernannt werden wird;*
- b) *Abänderung des Art. 2 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3. April 1947, Nr. 420, um festzulegen, daß die Überwachungskommission in der Provinz Bozen aus dem Präsidenten und drei Mitgliedern besteht, von denen je ein Mitglied italienischer, deutscher und ladinischer Sprache ist.*
- (12) m) Wohnbau, der vollständig oder teilweise mit Geldmitteln öffentlichen Charakters unterstützt wird, einschließlich der Begünstigungen für den Volkswohnbau in Katastrophengebieten und der Tätigkeit, die von extraprovinzialen Körperschaften – wie der GESCAL – mit öffentlichen Finanzierungen in der Provinz durchgeführt wird;

- (13) n) Enteignung im öffentlichen Interesse auf allen Gebieten provinzieller Zuständigkeit;
- (14) o) Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Provinzialkommissionen für die Unterstützung und Beratung der Arbeiter bei der Stellenvermittlung;
- (15) p) Schutz und Erhaltung des geschichtlichen, künstlerischen und volkstümlichen Gutes; mit Durchführungsbestimmungen, die innerhalb eines Jahres nach der Abänderung des Status ergehen müssen, werden in den Provinzen gelegene Gegenstände des geschichtlichen und künstlerischen Gutes bezeichnet, die von nationalem Interesse und daher aus dem Zuständigkeitsbereich der Provinz ausgeschlossen sind. Bei Nichterlaß dieser Durchführungsbestimmungen ist die Provinz berechtigt, die Verwaltungsfunktionen mit Provinzialgesetz zu übernehmen;
- (16) q) Wasserbauten der III., IV. und V. Kategorie; obligatorisches Gutachten der Provinz bei den Wasserbauten der I. und II. Kategorie; zwischen Staat und Provinz ist jährlich einvernehmlich ein Koordinierungsplan über die Wasserbauten der betreffenden Kompetenz festzulegen;
- (17) r) Öffentliche Fürsorge und Wohltätigkeit;
- (18) 2. Abänderung des Wortlauts von Art. 5, Nr. 1, von „Gemeinde- und Provinzordnung“ in „Gemeindeordnung“;
 3. Abänderung des Wortlauts von Art. 5 Nr. 2, in „Ordnung der öffentlichen Fürsorge- und Wohltätigkeitseinrichtungen“;
 4. dem Art. 4 wird die Zuständigkeit für „Ordnung der sanitären und Spitalskörperschaften“ angefügt;
Die primäre Gesetzgebungsbefugnis der Region auf dem Gebiet der Ordnung der sanitären und Spitalskörperschaften“ gilt im Sinne des Art. 4 des Statuts im Rahmen der Beachtung der nationalen Programmierung auf dem Gebiete des Spitalwesens.
 Abänderung und Ergänzung der Art. 5 und 12, um den Provinzen die sekundäre Gesetzgebung auf folgenden Sachgebieten einzuräumen³:
- (19) a) Handel;

3 Die „sekundäre“ Gesetzgebungsgewalt der Provinz ist neben den für die „primäre“ Gesetzgebungsgewalt geltenden Schranken (Art. 4 Autonomiestatut, siehe vorstehende Fußnote 1) auch an die von den Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze gebunden. Nach dem derzeitigen Autonomiestatut besitzen die Provinzen sekundäre Gesetzgebungsbefugnis auf folgenden Gebieten: 1. Ortspolizei in Stadt und Land; 2. Kindergärten, Volks- und Mittelschulunterricht, altsprachiger, naturwissenschaftlicher und technischer Unterricht, Lehrerbildung und Unterricht an Kunstschulen; 3. Schulfürsorge.

- (20) b) Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, Kategorien und Qualifikationen;
- (21) c) Berufsunterricht;
- (22) d) öffentliche Darbietungen, soweit sie die öffentliche Sicherheit betreffen;
- (23) e) Förderung der Industrieproduktion.
 Von den jährlich für die Durchführung von Gesetzen, welche Subventionen für die Förderung industrieller Tätigkeit vorsehen, zu Lasten des Staatshaushaltes ausgeworfenen Geldern wird das Industrieministerium der Provinz Bozen die für sie bestimmten Quoten zur Verfügung stellen. Diese Quoten werden nach Anhörung der Provinz unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten und des Bedarfs der Bevölkerung festgelegt. Die Verwendung der erwähnten Gelder erfolgt im Einvernehmen zwischen Staat und Provinz;
- (24) f) Nutzung der öffentlichen Gewässer, ausgenommen die großen Wasserleitungen zu Zwecken der Elektroenergie. Die Nutzung der öffentlichen Gewässer erfolgt von seiten des Staates und der Provinz im Rahmen der jeweiligen Kompetenzen auf der Basis eines Generalplanes, der durch ein gemischtes Komitee, zusammengesetzt aus Vertretern des Staates und der Provinz, einvernehmlich festgelegt wird.
- (25) g) Schaffung und Tätigkeit von Gemeinde- und Provinzialkontrollkommissionen über die Arbeitsvermittlung;
Die Gemeinde- und Provinzialkontrollkommissionen, deren Schaffung und Tätigkeit in die sekundäre Gesetzgebungskompetenz der Provinz fällt, werden die Befugnisse ausüben, die den Arbeitsvermittlungskommissionen auf Grund der Art. 25 und 26 des Gesetzes vom 29. April 1949, Nr. 264, zustehen; sie werden auch die Befugnis haben, die Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Akte der Arbeitsämter auszuüben.
Bei der Ausübung der Kontrollbefugnis werden die Kommissionen mit begründeter Verfügung die obengenannten Akte annullieren können, sofern diese gesetzwidrig sind.
Unter Aufrechterhaltung der in Art. 25 des genannten Gesetzes Nr. 264 vorgesehenen Rekurse an die Provinzbehörde (lit. a) bzw. an die staatliche Behörde (lit. b und c) werden gegen die von den Kontrollkommissionen getroffenen Annullierungsverfügungen die normalen Rechtsmittel zugelassen.
- (26) h) Hygiene und Gesundheitswesen einschließlich Gesundheitsfürsorge und Spitalspflege;
 Abänderung und Ergänzung des Art. 8 des Status, um den Provinzen folgende Befugnisse zu übertragen:

- (27) a) Die Befugnis, nach Anhörung des Schatzministeriums die Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten der Sparkasse vorzunehmen;
- (28) b) die Befugnis, die Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern der Kreditinstitute lokalen, provinziellen und regionalen Charakters nach Einholung des Gutachtens des Schatzministeriums zu genehmigen. Die Ermächtigung zur Eröffnung und zur Verlegung von Bankschaltern anderer Institute in der Provinz Bozen durch das Schatzministerium bedarf der vorherigen Anhörung der Provinz.
- (29) 5. Hinsichtlich der Konzessionen großer Wasserableitungen zu Zwecken der Elektroenergie werden sich die Bestimmungen des Art. 9 des Statuts, soweit anwendbar, statt auf die Region auf die Provinzen beziehen.
Das Industrieministerium wird Entscheidungen hinsichtlich der Aktivität der ENEL in den Provinzen nach Anhörung der Provinzverwaltungen treffen.
- (30) 6. Abänderung des Art. 10 des Statuts, um den Provinzen die Leistungen und Lieferungen von elektrischer Energie zu übertragen, inbegriffen, soweit anwendbar, die Bestimmung des drittletzten Absatzes, auf Grund dessen die Region bei Gleichheit der Bedingungen bei Konzessionen großer Wasserableitungen im Rahmen des Systems der ENEL bevorzugt ist;
Abänderung und Ergänzung der Art. 11 und 12, um den Provinzen die primäre Gesetzgebungsgewalt auf folgenden Sachgebieten einzuräumen:
- (31) a) Kindergärten;
- (32) b) Schulfürsorge für jene Sektoren des Unterrichtswesens, für die die Provinz die Gesetzgebungskompetenz hat, wobei das Provinzgesetz Nr. 1 vom 5. Jänner 1958 in Geltung bleibt;
Die Provinz kann auf dem Gebiet der Schulfürsorge die vom Provinzgesetz Nr. 1 vom 5. Jänner 1958 festgesetzten Wertgrenzen für die Stipendien – unbeschadet der Befugnis der Provinz, deren Zahl festzulegen – nachziehen.
- (33) c) Schulhausbau; in jenen Fällen, in denen sich der Staat mit staatlichen Fonds in Ausführung außerordentlicher nationaler Programme einschaltet, wird die Verwendung der Fonds im Einvernehmen mit der Provinz vorgenommen;
- (34) d) Berufsertüchtigung;
Abänderung und Ergänzung des Art. 15, um die Organisation der Schulämter und Schuldienststellen wie folgt festzulegen:
- (35) a) Der Schulsuperintendent wird nach Anhörung des Landesausschusses Bozen vom Unterrichtsministerium für die Verwaltung der italie-

nischsprachigen Schule ernannt und mit der Überwachung der deutschsprachigen Schule sowie der unter Maßnahme 69 erwähnten Schule in den ladinischen Gemeinden betraut⁴.

Die gegenständliche Überwachungsbefugnis betrifft u. a. die Kontrolle über die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften und über die Lehr- und Verwaltungstätigkeit, mit der Möglichkeit, zu diesem Zweck auch Inspektionen durchzuführen und den zuständigen Behörden über allenfalls festgestellte Mängel oder Verstöße zu berichten. Von der Überwachungsbefugnis des Superintendenten bleibt jedoch das Annullierungsrecht und das Recht zur Erteilung von Direktiven ausgeschlossen.

- (36) b) Vom Landesausschuß wird auf Grund eines Dreiervorschlags der Vertreter der deutschen Sprachgruppe im Landesschulrat nach Anhörung des Unterrichtsministeriums ein Schulintendent für die Verwaltung der Kindergärten, Elementar- und Sekundarschulen (mittlere, klassische, naturwissenschaftliche, lehrerbildende, technische, berufsbildende und künstlerische) ernannt⁴;

Diese Umschreibung umfaßt alle Schultypen, auch künftig geschaffene, vom Kindergarten bis zur Sekundarschule, unter Ausschluß lediglich des Hochschulunterrichts.

Was den Schulintendenten für die deutschsprachige Schule betrifft, so wird die Provinz den von ihr ernannten Intendenten in ihre eigene Stammrolle aufnehmen können.

- (37) c) Vom Unterrichtsministerium wird auf Grund eines Dreiervorschlags der Vertreter der ladinischen Sprachgruppe im Landesschulrat ein Schulintendent für die Verwaltung der Kindergärten, Elementar- und Sekundarschulen (mittlere, klassische, naturwissenschaftliche, lehrerbildende, technische, berufsbildende und künstlerische) in den ladinischen Gemeinden ernannt⁴.

- (38) d) Die Präsidenten und die Kommissionen für die Staatsprüfungen werden für die deutschsprachigen Schulen vom Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit der Provinz ernannt.

- (39) e) Obligatorisches Gutachten des Obersten Schulrates beim Unterrichtsministerium für die Erstellung der Lehr- und Prüfungspläne der Schulen in der Provinz Bozen zum Zweck der Gleichwertigkeit der Abgangszeugnisse;

Diese Bestimmung gilt für alle Schulen der verschiedenen Sprachgruppen der Provinz Bozen.

⁴ Nach dem bisherigen Statut ernannt der Unterrichtsminister einen Schulintendenten für die Schulen aller Sprachgruppen, dem – ebenfalls staatlicherseits – ein Vertreter für die Verwaltung der deutschsprachigen Schulen beigegeben wird.

(40) f) Übergang des Verwaltungspersonals des Schulamtes für die deutschsprachigen Schulen, des Verwaltungspersonals der Sekretariate der mittleren und Sekundarschulen sowie des Verwaltungspersonals der Schulinspektorate und der didaktischen Direktionen deutscher Sprache in die Abhängigkeit der Provinz Bozen⁵;

(41) g) Unter Aufrechterhaltung der organischen Abhängigkeit des gesamten Lehrpersonals vom Staat werden dem Intendenten für die deutschsprachige Schule und dem Intendenten für die ladinische Schule die Maßnahmen betreffend Versetzung, Urlaub, Karenzurlaub und Disziplinarstrafen bis zu einmonatiger Enthebung von Rang und Gehalt – beschränkt auf das Lehrpersonal der jeweiligen Kindergärten, Elementar- und Sekundarschulen (mittlere, klassische, naturwissenschaftliche, lehrerbildende, technische, berufsbildende und künstlerische) – übertragen.

Gegen die erwähnten Maßnahmen des Schulintendenten ist Berufung an den Unterrichtsminister zulässig, welcher nach Anhörung des Schulsuperintendenten endgültig entscheidet.

Der Begriff „devoluzione“ (Übertragung) bedeutet, daß unbeschadet des Rechtsträgers der Befugnis eine dauernde Zuweisung der Ausübung dieser Befugnis erfolgt.

(42) h) Abänderung von Art. 15 vierter Absatz des Status wie folgt:

Die italienische, die deutsche und die ladinische Sprachgruppe sind in den Landesschul- und Lehrerdisciplinarräten von Bozen vertreten. Die Vertreter der Lehrer im Landesschulrat werden durch Wahlen vom Personal der Schulen und proportional zur Anzahl der Lehrer der verschiedenen Sprachgruppen bestellt. Der Landesschulrat muß, über seine normalen satzungsmäßigen Aufgaben hinaus, in folgenden Angelegenheiten zwingend angehört werden:

- Errichtung und Auflassung von Schulen;
- Lehr- und Stundenpläne;
- Lehrgegenstände und deren Gruppierung;

(43) i) Unterricht der zweiten Sprache in den Schulen jeder Art und jeden Grades durch Lehrer, für welche diese Sprache die Muttersprache ist;

(44) l) Unterricht der zweiten Sprache ab der dritten Klasse der Volksschule;

(45) m) Vorschrift eines einfachen Gesuches des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters für die Einschreibung in die Schulen der verschiedenen Sprachgruppen. Gegen die Verweigerung der Einschreibung ist ein Rekurs seitens des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters an den Verwaltungsgerichtshof möglich;

⁵ Das Lehrpersonal bleibt weiterhin staatlich.

Das Recht des Vaters oder dessen gesetzlichen Vertreters, über die Einschreibung in die Schulen der verschiedenen Sprachgruppen zu bestimmen, kann in keiner Weise Einfluß auf die Unterrichtssprache haben, die für die verschiedenen Schulen vorgesehen ist.

- (46) n) Die Erlassung der Durchführungsbestimmungen auf dem Schulsektor muß innerhalb eines Jahres nach Änderung des Status erfolgen; bei Nichterlassung derselben ist die Provinz zur Übernahme der Verwaltungsfunktionen durch Provinzgesetz berechtigt;
Bei der Erlassung der Durchführungsbestimmungen wird folgendes festgelegt werden:
- a) *Die Ernennung der Schulentendenten für die Schulen italienischer und ladinischer Sprache seitens des Staates beeinträchtigt nicht den Grundsatz, daß der Provinz die im Statut festgelegten legislativen und administrativen Befugnisse auf dem Gebiete des Schulwesens für alle drei Sprachgruppen voll zustehen.*
 - b) *Der Charakter auch der deutschsprachigen Schule in der Provinz Bozen als öffentliche Schule im Sinne und in der Tragweite des Art. 33 der Verfassung wird bestätigt.*
- (47) o) Der eventuellen Schaffung einer Universität in Trentino-Südtirol muß die Konsultierung der Region und der interessierten Provinz vorausgehen;
- (48) 7. Dem Art. 16 Abs. 2 und dem Art. 17 des Status wird folgender Passus angefügt: „oder der lokalen Stadt- und Landpolizei“⁶.
Das Recht der Provinz, zur Beschaffung von Informationen, die mit der Verwaltungstätigkeit der Provinz zusammenhängen, die Polizeiorgane zu verwenden, wird bei der Formulierung der Gesetzestexte berücksichtigt werden.
- (49) 8. Abänderung des Art. 19 Abs. 2, um die Zahl der Mitglieder des Regionalrates, die proportional auf die Provinzen aufzuteilen ist, auf 70 zu erhöhen⁷.
- (50) 9. Abänderung des letzten Absatzes des Art. 19, um das Erfordernis der ununterbrochenen vierjährigen Ansässigkeit für die Teilnahme an den Regionalrats- und Komunalwahlen festzulegen⁸;

6 Artikel 16, Abs. 2, bzw. Artikel 17 Autonomiestatut sehen vor, daß sich die Präsidenten der Provinzialausschüsse (Landeshauptmänner) bei der Ausübung bestimmter Befugnisse und zur Befolgung der Gesetze von Region und Provinzen der staatlichen Polizei bedienen können.

7 Derzeit hat der Regionalrat 52 Mitglieder, von denen 25 dem Landtag der Provinz Bozen, 27 dem Landtag der Provinz Trient angehören.

8 Das bisherige Statut sieht lediglich die *Möglichkeit* vor, das Erfordernis *dreijähriger* Ansässigkeit in der *Region* für die Wahltermine festzulegen.

Der Wähler, der den Zeitpunkt der ununterbrochenen vierjährigen Ansässigkeit auf dem Gebiet der Region erreicht hat, wird für die Regional- und Gemeindewahlen in die Wählerlisten der Gemeinde der Provinz eingetragen, in der er den größeren Teil der 4-Jahres-Frist verbracht hat; im Falle von Ansässigkeitszeiträumen gleicher Dauer wird er in der Gemeinde seines letzten Wohnsitzes eingetragen.

- (51) 10. Ergänzung des Art. 27 zwecks Feststellung, daß die Auflösung des Regionalrates nicht auch die Auflösung der Provinzialräte nach sich zieht, sondern nur deren Erneuerung durch die Wiederwahl des ersten⁹;
- (52) 11. Abänderung des Art. 48 Punkt 5 des Statuts wie folgt¹⁰:
Die Rechtsaufsicht und der Schutz der Gemeindeverwaltungen, der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, der Gemeindeverbände und der anderen örtlichen Körperschaften und Anstalten, inbegriffen die Befugnis der Suspendierung und Auflösung ihrer Organe auf Grund der gesetzlichen Vorschriften. In den obgenannten Fällen, ferner wenn die Verwaltungen aus irgendeinem Grund nicht zu funktionieren in der Lage sind, ist der Landesausschuß auch zuständig für die Ernennung der Kommissäre unter der Verpflichtung, diese aus jener Sprachgruppe zu nehmen, die die Mehrheit der Verwalter im repräsentativsten Organ der betreffenden Körperschaft hat. Außerordentliche Maßnahmen gemäß vorhergehendem Absatz werden dem Staate vorbehalten, falls diese aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich sind und falls sie Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern betreffen;
- (53) 12. Abänderung des Art. 46, um die Teilnahme des Präsidenten des Landesausschusses an den Sitzungen des Ministerrates zu ermöglichen, sofern Angelegenheiten, die die Provinz betreffen, behandelt werden¹¹;
- (54) 13. Abänderung des Art. 57 und 58, um die Nachfolge der Provinz in die öffentlichen Güter und Rechte mit Liegenschaftscharakter von Staat und Religion entsprechend den der Provinz zuerkannten neuen Zuständigkeiten vorzusehen; ausgeschlossen sind die Militärdomäne und die Güter, die sich auf Dienstleistungen nationalen Charakters beziehen, sowie jenes öffentliche Gut, welches Sachgebiete im Zuständigkeitsbereich der Region betrifft, was mit Durchführungsbestimmungen innerhalb eines Jahres festzulegen ist;
- (55) 14. Abänderung der Art. 59, 60, 61 und 70, um das System der indirekten Finanzierung der Provinz durch die Region aufzuheben und der

9 Die Mitglieder des Regionalrats sind gleichzeitig auch die Mitglieder des Provinzialrates (Landtags) der jeweiligen Provinz.

10 Art. 48 des Autonomiestatus enthält die Befugnisse des Landesausschusses (Landesregierung).

11 Bisher bestand diese Möglichkeit nur für den Präsidenten des Regionalausschusses.

Provinz die den neuen Provinzkompetenzen angepaßten Steuereinnahmen zu übertragen;

Zu dem Zweck, die Finanzen der Provinzen der Erreichung des Zieles und der Ausübung der vom Gesetz festgelegten Funktionen anzupassen, werden zu Gunsten der Provinzen angemessene finanzielle Einkünfte vorgesehen werden.

- (56) 15. Abänderung des Art. 65, um den Provinzen die Befugnis zur Erhebung von Zusatzsteuern zu den von der Region festgelegten Steuern innerhalb der vom Regionalgesetz vorgesehenen Grenzen einzuräumen;
- (57) 16. Abänderung des Art. 69, um den Provinzen die sekundäre Gesetzgebung für die Ermächtigungen auf dem Gebiet der Lokalfinanzen einzuräumen;
- (58) 17. Abänderung des Art. 70, um die Ergänzung der Gemeindehaushalte für die Ausgaben im Zusammenhang mit den Erfordernissen der Zweisprachigkeit vorzusehen;
- (59) 18. Hinsichtlich der Verabschiedung des Regionalhaushalts wird, außer der Anwendung des unter Maßnahme 85 erwähnten Verfahrens, weiterhin das in Art. 73 des Statuts vorgesehene System angewendet werden, wobei an die Stelle des Innenministeriums ein Organ auf regionaler Ebene tritt¹²;
- (60) 19. Abänderung des Wortlautes des Titels VII des Statuts „Die Vertretung der Regierung in der Region“ in „Beziehungen zwischen Staat, Region und Provinz“;
- (61) 20. Ergänzung des Art. 76, um die Ernennung zweier Regierungskommissäre vorzusehen, einer mit Sitz in Trient für die Aufgaben betreffend die Region und die Provinz Trient, der andere mit Sitz in Bozen, für die die letztere Provinz betreffenden Aufgaben¹³;
- (62) 21. Abänderung von Art. 83, um den Provinzen das Recht zur Anfechtung von Staatsgesetzen und zur Anhängigmachung von Zuständigkeitsstreiten hinsichtlich Verwaltungsmaßnahmen des Staates vor dem Verfassungsgerichtshof einzuräumen;
- (63) 22. Abänderung des Art. 84, um den Grundsatz der Gleichstellung der deutschen mit der italienischen Sprache, welche die offizielle Staatsprache ist, in der Region zum Ausdruck zu bringen. In Urkunden

¹² Artikel 73 des bisherigen Autonomiestatus sieht vor, daß in Ermangelung der Zustimmung der Mehrheit der Provinzialräte jeder der beiden Provinzen das Innenministerium den Regionalhaushalt genehmigt.

¹³ Bisher gab es einen Regierungskommissär für die Region in Trient und einen Regierungsvizekommissär in Bozen.

gesetzgeberischen Charakters und in den anderen vom Statut vorgesehenen Fällen ist auch weiterhin die italienische Sprache maßgebend;

Abänderung des Art. 85, um:

- (64) a) die Gerichtsbehörden und jene Dienste von öffentlichen Interesse, die eventuell von öffentlichen Körperschaften in Konzession gegeben werden, in die Ämter der öffentlichen Verwaltung einzubeziehen, die verpflichtet sind, mit den Staatsbürgern deutscher Sprache in deren Sprache zu verkehren¹⁴;
- (65) b) für die öffentlichen Ämter die Verpflichtung festzulegen, in jener Sprache zu antworten, in der ihnen die Akten von einem anderen öffentlichen Amt übermittelt wurden;
- (66) c) im ersten Absatz „können gebrauchen“ durch „haben das Recht zu gebrauchen“ zu ersetzen;
- (67) d) im zweiten Absatz „darf die deutsche Sprache gebraucht werden“ durch „kann die eine oder andere Sprache gebraucht werden“ zu ersetzen;
- (68) c) nach dem dritten Absatz folgenden vierten Absatz anzufügen: „Der getrennte Gebrauch der deutschen oder der italienischen Sprache ist gewährleistet; ausgenommen sind die Fälle, die ausdrücklich vorgesehen sind, ferner die mit Durchführungsbestimmung zu regelnden Fälle des gemeinsamen Gebrauches der beiden Sprachen in den Urkunden, die an die Gesamtbevölkerung gerichtet und in persönlichen Urkunden, die für den öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, sowie in Urkunden, welche an eine Mehrzahl von Ämtern gerichtet sind. Aufrecht bleibt der alleinige Gebrauch der italienischen Sprache innerhalb der Gliederungen militärischer Art.“
- (69) 23. Abänderung des ersten Absatzes von Art. 87, um den Ladinischunterricht in den Volksschulen und den Gebrauch dieser Sprache als Unterrichtsmittel in den örtlichen Schulen jeder Art und jeden Grades vorzusehen, in denen der Unterricht „auf der Grundlage der Parität der Stunden und des Enderfolges“ in italienischer und deutscher Sprache zu erteilen ist;

Ergänzung des Art. 95 zur Festlegung:

- (70) a) der Zusammensetzung der paritätischen Kommission für die Durchführungsbestimmungen des Statuts auf zwölf Mitglieder, wovon sechs vom Staat, zwei vom Regionalrat, zwei vom Landtag der Provinz Bozen

14 Der bisherige Artikel 84 Autonomiestatut sieht lediglich vor, daß unter Aufrechterhaltung des Italienischen als Amtssprache der Gebrauch der deutschen Sprache im öffentlichen Leben gewährleistet ist.

und zwei vom Landtag der Provinz Trient ernannt werden (drei Mitglieder müssen der deutschsprachigen Gruppe angehören);

Um zu gewährleisten, daß unter den Mitgliedern der Kommission ein Mitglied italienischer Sprache aus der Provinz Bozen und drei Mitglieder deutscher Sprache sind, wird einer der sechs Vertreter des Staates deutscher Sprache sein.

- (71) b) Schaffung – im Rahmen der genannten Kommission – einer Sonderkommission für die Durchführungsbestimmungen für die Sachgebiete der Zuständigkeit der Provinz Bozen, bestehend aus sechs Mitgliedern; drei als Vertretung des Staates und drei der Provinz (davon einer aus der italienischen Sprachgruppe);

In das zu erlassende Verfassungsgesetz wird eine entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen werden, die die Erlassung der Durchführungsbestimmungen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Verfassungsgesetzes vorsehen und auch den Zeitraum festlegen wird, innerhalb dessen die paritätische Kommission der Regierung ihr Gutachten zu erstatten hat.

- (72) 24. Abänderung des Art. 96 des Statuts dahingehend, daß die deutschsprachige Bezeichnung der Region statt „Trentino-Tiroler Etschland“, „Trentino-Südtirol“ lautet.

II. Maßnahmen, die durch Einfügen neuer Bestimmungen in das bestehende Sonderstatut für Trentino-Südtirol zu treffen sind

- (73) 1. Zuerkennung der sekundären Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der öffentlichen Betriebe an die Provinzen, mit der Maßgabe, daß aufrecht bleiben: die subjektiven Voraussetzungen, die durch Staatsgesetz für die Erhaltung von Lizenzen vorgesehen sind; die Überwachungsbefugnisse des Staates zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit; das Recht des Innenministers, im Sinne der Staatsgesetzgebung von Amts wegen Maßnahmen auch dann zu annullieren, wenn diese endgültig sind.

Das System der ordentlichen Rekurse gegen die diese Materie betreffenden Maßnahmen wird geregelt werden, wobei diese Regelung im Rahmen der Provinzialautonomie verbleibt.

- (74) 2. Übertragung einer ergänzenden Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung an die Provinzen. Die Gemeindearbeitsvermittler werden nach Anhörung des Präsidenten des Landesausschusses und der Bürgermeister der betreffenden Gemeinden von den staatlichen Organen ernannt.

Die Provinzen haben die Befugnis, sich der peripheren Ämter des Arbeitsministeriums zur Ausübung der mit der Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet der Arbeit zusammenhängenden Verwaltungsbefugnisse zu bedienen, bis eigene Ämter geschaffen sind.

- (75) 3. Schaffung des Amtes eines Vizepräsidenten des Regionalausschusses und Ernennung von zwei Vizepräsidenten (einer aus der Sprachgruppe der Minderheit), wobei dem Präsidenten des Ausschusses die Wahl des Vizepräsidenten überlassen bleibt, der den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt; Festlegung einer analogen Lösung für die Provinz Bozen;
- (76) 4. Überweisung der Erträge aus Konzessionen für öffentliche Gewässer, die im Gebiet der Provinzen bestehen und fließen, an die Provinzen;
- (77) 5. der Übergang von Personal und Ämtern der Region an die Provinzen mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Anhören des interessierten Landesausschusses;
- (78) 6. Anwendung der strafrechtlichen Bestimmungen des Staates seitens der Provinz zum Schutze der Provinzgesetze;
- (79) 7. Anerkennung des Rechtes der Provinzen auf eigenes Banner und Wappen;
- (80) 8. allfällige Übertragung von weiteren Diensten, auch auf nicht im Zuständigkeitsbereich der Provinzen liegenden Sachgebieten, in die Gesetzgebungsbefugnis der Provinzen, vorausgesetzt, daß sie mit spezifischen staatsgesetzlichen Bestimmungen zugeteilt werden;
- (81) 9. obligatorische Übertragung der Verwaltungsbefugnisse auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens von der Region auf die Provinzen;
- (82) 10. Grundsatz des Vorrechtes bei der Arbeitsvermittlung zugunsten der in der Provinz Bozen Ansässigen, wobei jeder Unterschied, der sich auf die Zugehörigkeit zu einer Sprachgruppe oder auf die Dauer der Ansässigkeit gründen würde, ausgeschlossen ist;

Der Grundsatz des Vorrechtes bei der Arbeitsvermittlung für die in der Provinz Bozen Ansässigen enthebt allfällige staatsgesetzliche Bestimmungen ihrer Wirkung, die in Widerspruch zu diesem Grundsatz stehen oder hiervon Ausnahmen vorsehen.

Im Besonderen wird klargestellt, daß Art. 8 des Gesetzes Nr. 264 vom 29. April 1949, abgeändert durch das Gesetz Nr. 5 vom 10. Jänner 1961 (demzufolge sich diejenigen, welche in einem Umkreis von 150 km ansässig sind, in die Arbeitsvermittlungslisten einer anderen Gemeinde eintragen lassen können, ohne ihren eigenen meldepolizeilichen Wohnsitz zu verlegen, wobei sie aber den bereits erworbenen Rang in den Arbeitsvermittlungslisten ihres Herkunftsortes beibehalten), nur anwendbar ist, nachdem der Vorranganspruch der in der Provinz Ansässigen befriedigt worden ist.

Was die Arbeitnehmer betrifft, die ihren meldepolizeilichen Wohnsitz in die Provinz Bozen verlegen, so verlieren diese – kraft des Gesetzes Nr. 264 vom 29. April 1949 über die Arbeitsvermittlung – mit dem

Erwerb des Vortrittsrechtes den Eintragungsrang, den sie in den Arbeitsvermittlungslisten in der Provinz ihrer Herkunft erlangt hatten.

- (83) 11. a) Zuerkennung der Befugnis an die Mehrheit der Räte einer ethnischen Gruppe im Regionalrat oder im Landtag von Bozen, die Abstimmung nach Sprachgruppen zu verlangen, wenn ein Gesetzentwurf als die Gleichheit der Rechte zwischen den Staatsbürgern der verschiedenen Gruppen und die ethnische und kulturelle Eigenart derselben verletzend angesehen wird;
- (84) 11. b) Anfechtung von Regional- und Provinzialgesetzen seitens der Räte der einzelnen Sprachgruppen vor dem Verfassungsgerichtshof, wenn der Antrag auf getrennte Abstimmung nicht angenommen wird oder wenn der Gesetzentwurf trotz der Gegenstimmen von zwei Drittel der Mitglieder der unterlegenen Sprachgruppe angenommen wurde;
- (85) 12. Die Abstimmung über die einzelnen Kapitel des Provinzhaushalts der Provinz Bozen erfolgt auf Verlangen der Mehrheit einer Sprachgruppe nach Sprachgruppen.
Die Kapitel der Bilanz, die nicht die Mehrheit jeder Sprachgruppe erhalten haben, werden innerhalb von drei Tagen einer Kommission von vier Landtagsabgeordneten vorgelegt, die vom Landtag zu Beginn der Legislaturperiode für die gesamte Dauer dieser Legislaturperiode gewählt wird, mit paritätischer Zusammensetzung zwischen den beiden größten Sprachgruppen und gemäß der Designierung jeder Gruppe.
Diese Kommission muß innerhalb von 15 Tagen über die endgültige Formulierung und den Inhalt der vorgenannten Kapitel entscheiden. Ihre Entscheidungen sind für den Landtag bindend. Sie können mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Keines der Mitglieder dieser Kommission hat ein entscheidendes Stimmrecht.
Wenn sich in der Kommission keine Mehrheit über einen abschließenden Vorschlag bildet, überweist der Präsident des Landtages innerhalb von sieben Tagen die strittigen Kapitel, zusammen mit dem Text der Bilanz und allen Akten und Protokollen, betreffend die Diskussion im Landtag oder in der paritätischen Kommission, an den Verwaltungsgeschichtshof, der innerhalb von 30 Tagen mit Schiedsspruch über die Formulierung und den Inhalt der gegenständlichen Kapitel zu entscheiden hat.
Die Beschlüsse der paritätischen Kommission und jene des Verwaltungsgerichtshofes können nicht Gegenstand der Anfechtung vor dem Staatsrat oder vor dem Verfassungsgerichtshof seitens der Landtagsabgeordneten der einzelnen Sprachgruppen sein.
Das Landesgesetz, mit welchem der Provinzhaushalt genehmigt wird, kann, was die gemäß dem in den vorhergehenden Absätzen vorgesehenen Verfahren genehmigten Kapitel anbelangt, von der Regierung nur

beschränkt auf Fragen der Gesetzmäßigkeit wegen Verletzung der Verfassung oder des Statuts zurückverwiesen oder angefochten werden.

- (86) 13. Anfechtung der Verwaltungsakte von lokalen Organen der öffentlichen Verwaltung, die als das Prinzip der Gleichheit im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe verletzend angesehen werden, vor dem Verwaltungsgerichtshof von seiten der Regional- und Landtagsabgeordneten und, im Fall von Gemeindefaßnahmen, auch der Gemeinderäte der Provinz Bozen, wenn die Verletzung von der Mehrheit der Ratsgruppe, die sich als verletzt betrachtet, festgestellt wurde:

Der Begriff „lokale Organe der öffentlichen Verwaltung“ umfaßt die örtlichen Organe des Staates, der Region, der Provinz und der Gemeinden sowie die Organe der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen, der öffentlichen Konsortien und allgemein der öffentlichen Körperschaften.

Anfechtungen seitens der Regional-, Provinzial- und Gemeinderäte von Verwaltungsakten, die in der Provinz Bozen zu vollziehen sind und als das Prinzip der Gleichheit im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe verletzend angesehen werden und die in der Provinz Bozen ansässige Staatsbürger betreffen, werden bei der Sektion Bozen des Verwaltungsgerichtshofes abgehandelt, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die von Körperschaften oder Organen mit dem Sitz in der Provinz Trient getroffen wurden.

In diesem Sinn wird die gesetzliche Regelung getroffen werden.

- (87) 14. Recht der Sprachgruppe auf eine Vertretung im Gemeindeauschuß, wenn im Gemeinderat mindestens zwei Räte dieser Gruppe sind;
- (88) 15. Es wird der Grundsatz festgelegt, wonach die Verwendung der Mittel der Provinz Bozen für Fürsorge-, soziale und kulturelle Zwecke nicht nur im unmittelbaren Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke jeder Gruppe, sondern auch im Hinblick auf das Ausmaß der Bedürfnisse der Gruppe selbst zu erfolgen hat;
- (89) 16. Ergänzung der Zusammensetzung des Staatsrates durch Zuziehung eines Rates der deutschen Sprachgruppe bei Urteilen zweiter Instanz über Rekurse, die in erster Instanz von der Sektion Bozen des regionalen Verwaltungsgerichtshofes entschieden worden sind;
- (90) 17. Zusammensetzung der Sektion Bozen des Verwaltungsgerichtshofes auf der Basis der Parität zwischen Mitgliedern, die vom Staat und die von der Provinz ernannt werden, sowie auf der Basis der Parität zwischen den beiden größten ethnischen Gruppen; Auswahl des Präsidenten aus den Berufsrichtern, die Mitglieder des Kollegiums sind;
- 1. Von der Voraussetzung ausgehend, daß zur vollständigen Sicherung der paritätischen Zusammensetzung der Sektion Bozen des Verwal-*

tungsgerichtshofes dieses Kollegium aus sechs Mitgliedern bestehen wird (drei vom Staat ernannte Mitglieder, davon zwei italienischer und eines deutscher Sprache und drei von der Provinz ernannte Mitglieder, davon zwei deutscher und eines italienischer Sprache), wird das vom Landtag der Provinz Bozen zu ernennende Mitglied italienischer Sprache gemäß Designierung seitens der Provinzialräte der italienischen Sprachgruppe ernannt werden, während die dem Staat zustehende Ernennung eines Mitglieds deutscher Sprache mit Zustimmung des Landtags erfolgen wird.

2. Der Präsident der Sektion Bozen des Verwaltungsgerichtshofes wird auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Republik ernannt. Ein Richter italienischer Sprache und ein Richter deutscher Sprache, die dem Kollegium angehören, folgen einander als Präsidenten für einen Zeitraum gleicher Dauer. Als Mitglieder der Sektion werden mit Dekret des Präsidenten der Republik die gemäß den Bestimmungen in Abs. 1 designierten Personen ernannt.

3. Der Präsident der Sektion Bozen des Verwaltungsgerichtshofes erhält ein entscheidendes Stimmrecht, außer im Fall von Rekursen gegen Maßnahmen, die das Prinzip der Gleichheit zwischen den Sprachgruppen verletzt haben, sowie im Falle des Verfahrens zur Verabschiedung des Regional- und des Provinzialhaushalts.

- (91) 18. Recht der ladinischen Volksgruppe auf Vertretung im Regionalrat, im Landtag von Bozen sowie in den Organen der lokalen öffentlichen Körperschaften;

Auf technischer Ebene werden die geeigneten Lösungen getroffen werden, um das Prinzip der Vertretung der ladinischen Gruppe im Regional- und im Provinzialrat zu verwirklichen, ohne dabei die Wähler der ladinischen Täler von den Landtagswahlen auszuschließen.

- (92) 19. Proportionale Aufnahme von Personen ladinischer Sprache in die öffentlichen Ämter nach den für das deutschsprachige Personal geltenden Grundsätzen, soweit diese anwendbar sind;

- (93) 20. Anerkennung des Rechtes der ladinischen Gruppe auf Förderung ihrer Bestrebungen und Tätigkeit auf dem Gebiet der Kultur, der Presse und der Freizeitgestaltung;

- (94) 21. a) Anwendung des ethnischen Proporz, beschränkt auf die in der Provinz Bozen tatsächlich vertretenen Verwaltungszweige und – innerhalb dieser Verwaltungszweige – beschränkt auf die Planstellen. Bezugnahme für die obengenannten Verwaltungszweige und Planstellen auf die provinziellen Beamtenlisten (die, wo sie noch nicht bestehen, mit entsprechenden Bestimmungen einzurichten sind) sowie auf das gegenwärtige Verhältnis zwischen der italienischen und der deutschen Sprachgruppe in der Provinz (zirka ein Drittel zu zwei Drittel).

Beschränkt auf die obgenannten Beamtenlisten, wird für jede Laufbahn und jeden Verwaltungszweig eine Sonderstammrolle für die Provinz Bozen geschaffen, in der zirka zwei Drittel der Posten Angehörigen der deutschen Sprachgruppe vorbehalten sein werden. Die Erreichung dieses Verhältnisses wird schrittweise durch Neuaufnahmen erfolgen, im Zusammenhang mit frei werdenden Stellen, die sich wie immer in den einzelnen Stammrollen ergeben werden.

Für das Personal, das in über die in dieser Maßnahme vorgesehenen Planstellen oder Beamtenlisten hinausgehender Zahl verwendet werden sollte, werden die gleichen Grundsätze wie für das Stammrollenpersonal festgelegt werden.

Die Besetzung der in Maßnahme 94 vorgesehenen Posten wird auch im Falle eventueller Änderungen im Bestand der Volksgruppen dem Proportz zwischen denselben angepaßt werden.

- (95) b) Garantie der Unverletzlichkeit für die Inhaber von Posten dieser Provinz-Sonderstammrolle unter ausdrücklichem Ausschluß der Beamten jener Verwaltungen oder Laufbahnen, für welche die Versetzungen durch Erfordernisse des Dienstes oder der Ausbildung notwendig sind. Die Versetzungen von Personal deutscher Sprache werden jedenfalls einen Prozentsatz von 10% aller mit deutschsprachigem Personal besetzten Posten nicht übersteigen.

Provinz-Sonderstammrollen werden nicht errichtet für die leitenden Laufbahnen der Zivilverwaltung des Innenministeriums; für die Stammrollen der öffentlichen Sicherheit und für die Verwaltungsämter des Verteidigungsministeriums.

Das Innenministerium wird sich an die politische Richtlinie halten, die Bürger der verschiedenen Sprachgruppen der Provinz, die bei den Ordnungskräften aufgenommen werden, in der Provinz Bozen zu belassen, mit Ausnahme von persönlichen Disziplinarstrafen, die eine Versetzung mit sich bringen.

- (96) 22. Die Grundsätze hinsichtlich der Stellenbesetzung und der Garantie der Unversetzbarkeit außerhalb der Provinz Bozen, die zugunsten des in die öffentlichen Ämter einzustellenden Personals deutscher Sprache vorgesehen sind, gelten auch für das Personal der rechtsprechenden und untersuchenden Gerichtsbehörden.

- (97) 23. Wenn aus Gründen der öffentlichen Ordnung von der zuständigen staatlichen Behörde Maßnahmen ergriffen werden, die vom Präsidenten des Landesausschusses erteilte Genehmigungen auf dem Gebiet der Polizei oder andere von der Provinz auf Grund ihrer Kompetenzen getroffene Verfügungen berühren, beschränken oder zeitweilige aufheben, so werden diese Maßnahme der staatlichen Behörde nach Anhörung des Präsidenten des Landesausschusses ergriffen werden, welcher

sein Gutachten innerhalb der in der diesbezüglichen Aufforderung angegebenen Frist abzugeben hat.

Aus dem Inhalt dieser Bestimmung ergibt sich, daß die staatliche Behörde nach Ablauf der in der Aufforderung angegebenen Frist die Befugnis hat, die Maßnahme zu ergreifen, auch wenn der Präsident des Landesausschusses sein Gutachten nicht abgegeben hat.

III. Maßnahmen, die mit Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut zu treffen sind

A. Abänderung des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 3. Jänner 1960, Nr. 103, um:

- (98) 1. festzulegen, daß in Fällen von Ergreifung auf frischer Tat das Verhör des Staatsbürgers durch Polizeiorgane in der Muttersprache des Betroffenen durchgeführt wird;
- (99) 2. die Möglichkeit vorzusehen, die notariell beglaubigten Schriften auch nur in der deutschen Sprache abzufassen, ausgenommen die Verpflichtung zur Verwendung der beiden Sprachen für jenen Teil des Inhalts, der allenfalls der Grundbucheintragung oder einer anderen Art der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit unterworfen ist.
Die Kosten der Übersetzung jener Teile des „Inhalts, die allenfalls der Grundbucheintragung oder einer anderen Art der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit unterworfen sind“ gehen zu Lasten der zuständigen Behörden. Eine diesbezügliche Vorschrift wird in die Durchführungsbestimmungen aufgenommen werden.
- (100) 3. die Formulierung der Art. 2 und 4, betreffend den Gebrauch der deutschen Sprache bei Mitteilungen, bei der Anfertigung und Übersetzung von Prozeßakten und bei der Ausfertigung der Urteile, abzuändern; Abänderung des Art. 10, um klarzulegen, daß sich der Schutz der Sprache auch auf die Steuergerichtsbarkeit erstreckt; ferner Abänderung der Schlußbestimmung, um festzulegen, daß die Verletzung des gewährleisteten Schutzes der Sprache, abgesehen von der Nichtigkeit der Strafprozeßakte, auch die Nichtigkeit der Zivilprozeßakte nach sich zieht;

B. Erlassung neuer Durchführungsbestimmungen, um festzulegen:

- (101) 4. Maßnahme, die unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Zweisprachigkeit bei der Aufnahme neuer Elemente in die öffentlichen Ämter geeignet sind, die volle Kenntnis der beiden Sprachen bei dem in der Provinz Bozen dienstleistenden Personal zu fördern.
Zur Sicherung der Zweisprachigkeit des Sanitätspersonals, das bei in der Provinz Bozen befindlichen Körperschaften oder Instituten ange stellt ist, werden entsprechende gesetzliche Bestimmungen getroffen werden; diese werden die Anwendung der gegenständlichen Maßnahme

in einer Weise bewirken, welche die zufriedenstellende Erfüllung der von diesem Personal versehenen Aufgaben und Pflichten sicherstellt. Jedenfalls werden die wohlerworbenen Rechte des dienstleistenden Personals geschützt werden.

- (102) 5. den Unterricht in deutscher Sprache am Musikkonservatorium in Bozen für die Schüler der deutschen Sprachgruppe; Ergänzung der dort gelehrteten Fächer durch andere, die den Traditionen der deutschsprachigen Bevölkerung entsprechen; Anerkennung der ersten drei Kurse des Konservatoriums als reguläre Mittelschulkurse;
- (103) 6. Festlegung, daß im Laufe der Gerichtsverfahren die Protokolle, die in der Sprache abgefaßt sind, in welcher die Erklärungen erfolgt sind, dann, wenn diese in deutscher Sprache abgegeben wurden, durch die Gerichtsbehörden von Amts wegen am Ende der Verhandlung in die italienische Sprache übersetzt werden. Mit Durchführungsbestimmungen wird bestimmt werden, in welchen Fällen eine solche Übersetzung erforderlich ist und in welchen sie unterbleiben kann.
- (104) 7. Ernennung des Handelskammerpräsidenten durch die Provinz, solange nicht diese Bestellung durch Regionalgesetz den verschiedenen interessierten Gruppen mittels Wahl vorbehalten wird;
- (105) 8. Stellenreservierung für Personal deutscher Sprache in den Ämtern der INPS (Sozialversicherungsinstitut), INAIL (Unfallversicherungsinstitut), ENPAS (Sozialversicherungsinstitut für Staatsangestellte) und ONMI (Nationales Hilfswerk für Mutter und Kind) in der Provinz Bozen, wobei die gleichen Grundsätze Anwendung finden, die hinsichtlich des ethnischen Proporz und der Unversetzbarkeit für die Staatsangestellten vorgesehen sind.

IV. Maßnahmen, die mit entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu treffen sind

- (106) 1. Erlassung von Maßnahmen, um die Prüfung von Filmen in deutscher Sprache, die in der Provinz Bozen vorgeführt werden sollen, zu beschleunigen, wobei die Teilnahme von Personen der entsprechenden Sprachgruppe am Zensurdienst in einer eigenen in Bozen zu errichtenden Sektion gesichert werden wird (Abänderung des Gesetzes Nr. 161 vom 21. April 1962);
- (107) 2. Gewährung von Steuerbegünstigungen für die Einfuhr solcher Filme (Erlassung einer eigenen Gesetzesbestimmung);
- (108) 3. Aufteilung des in den „Staatsarchiven von Bozen“ aufbewahrten Materials zwischen Staat und Provinz, wobei letzterer die Aufbewahrung und Instandhaltung von für die Lokalgeschichte besonders interessantem Material anvertraut wird, ohne daß aber damit das Interesse

am Archivschutz irgendwie präjudiziert wird (Erlassung einer eigenen Gesetzesbestimmung);

- (109) 4. Anerkennung des Rechtes auf Information über die statistischen Daten betreffend die Gebiete der gesetzgebenden und verwaltungsmäßigen regionalen und provinziellen Zuständigkeit und Befugnis zur Durchführung von eigenen Erhebungen, Zählungen und statistischen Feststellungen auf diesen Gebieten, gemäß Modalitäten, die mit dem ISTAT zu vereinbaren sind (Abänderung des Königlichen Gesetzdekretes Nr. 1285 vom 27. Mai 1929);
- (110) 5. Delegation der Befugnis vom Staat an die Präsidenten der Landesausschüsse, Körperschaften anzuerkennen, die ihre Tätigkeit im Rahmen der Provinz ausüben (Abänderung des Art. 12 Codice Civile);
- (111) 6. Abänderung der Wahlkreise für die Senatswahlen, um so die Teilnahme der Vertreter der italienischen und deutschen Sprachgruppen der Provinz Bozen im Parlament im Verhältnis zur zahlenmäßigen Stärke der Gruppen zu begünstigen (Abänderung des Gesetzes Nr. 64 vom 27. Februar 1958);
- (112) 7. Übertragung der Zuständigkeit für die Vorbereitung des provinziellen Planes für die Wirtschaftsentwicklung an die Provinz, unter Beachtung der Prinzipien und der wesentlichen Zielsetzungen des nationalen Wirtschaftsprogramms und im Einvernehmen mit den staatlichen Verwaltungen und den Organen der Region. Allfällige industrielle Initiativen von öffentlichen Körperschaften mit staatlicher Beteiligung oder von ausländischem Kapital erfolgen einvernehmlich zwischen Staat und Provinz.
- (113) 8. Übergang der Gemeindesekretäre in die organische Abhängigkeit der Gemeinden. Mit Regionalgesetz werden die Grundsatzbestimmungen über den juristischen Status der Gemeindesekretäre festgelegt, wobei jedoch, auch gegenüber den Gemeinden, die wohlerworbenen Rechte und Grade (posizioni) der heute in der nationalen Stammrolle befindlichen Sekretäre unbeschadet bleiben.
Der Übergang der Gemeindesekretäre in die organische Abhängigkeit der Gemeinden wird mit Staatsgesetz verfügt werden. Ein Regionalgesetz hat die Grundsatzbestimmungen über den juristischen Status der Gemeindesekretäre festzulegen; unter Beachtung dieser Bestimmungen werden die Gemeinden die ihnen zustehende Weisungshoheit gegenüber den von ihnen abhängigen Gemeindesekretären ausüben¹⁵.
- (114) 9. Auf dem Gebiete des Meldewesens ist der Regierungsvizekommisär verpflichtet, dem Präsidenten des Landesausschusses eine Kopie der Inspektionsberichte zu übersenden und ihn über getroffene Verwal-

15 Derzeit sind die Gemeindesekretäre staatliche Beamte.

tungsmaßnahmen zu informieren. Dem Präsidenten des Landesausschusses wird überdies das Recht zuerkannt, selbst Inspektionen zu erhalten und an der Durchführung sowohl der von ihm verlangten wie auch der ordentlichen Inspektionen teilzunehmen. Weiters steht dem Präsidenten des Landesausschusses das Recht zu, Rekurse bei den für das Meldewesen zuständigen Stellen einzubringen. Abgesehen von den Inspektionen, wird der Regierungsvizekommissär die ihm auf dem Gebiet des Meldewesens zustehenden Befugnisse im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesausschusses ausüben. Für den Fall, daß ein Einvernehmen nicht zustandekommt, entscheidet der Innenminister.

- (115) 10. Anerkennung der Diplome der Dentisten, die von Exoptanten in Deutschland oder Österreich erworben wurden;
- (116) 11. Schaffung einer verkürzten und kostenlosen Prozedur für die Wiederherstellung der Tauf- und Schreibnamen in deutscher Form;
- (117) 12. Angliederung des Bezirksgerichtes Neumarkt an das Landesgericht Bozen und der Gemeinde Unsere Liebe Frau im Walde und St. Felix an das Bezirksgericht Meran (bereits durchgeführt mit Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 2105 vom 31. Dezember 1963);
- (118) 13. Befugnis, in den Provinzen kommunalisierte Betriebe für die Verteilung von Elektroenergie einzurichten (Abänderung des Art. 4 Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 1643 vom 6. Dezember 1962);
- (119) 14. Wiedergutmachung in Form von Entschädigung für die Schutzhütten, die ehemals Eigentum der Südtiroler Sektionen des Alpenvereins waren;
- (120) 15. Einstellung der Tätigkeit und Auflösung des „Ente Nazionale per le Tre Venezie“ im Bereich der Region Trentino-Südtirol, mit Aufteilung der dort befindlichen unbeweglichen Güter nach Anhörung der interessierten Provinzen.

V. Maßnahmen, die mit Verfügungsverfügungen zu treffen sind

- (121) 1. Genehmigung der getrennten Verwendung der italienischen oder deutschen Sprache in Schildern, Ausstellungen, Aushängetafeln oder Mitteilungen an das Publikum auch für Betriebe, die einer polizeilichen Genehmigung bedürfen (Abänderung des Art. 18 des geltenden Regolamentoo zum Text der Gesetze über die öffentliche Sicherheit);
- (122) 2. a) Erledigung der Gesuche der in Südtirol wohnhaften und staatenlosen Exoptanten für den Ex-novo-Wiedererwerb der italienischen Staatsangehörigkeit;
- (123) 2. b) Überprüfung der Gesuche um Ex-novo-Gewährungen, die seinerzeit nicht angenommen wurden;

- (124) 3. Anerkennung des „Südtiroler Kriegsoffer- und Frontkämpferverbandes“ als juristische Person;
- (125) 4. Initiativen – mittels eines Abkommens mit der deutschen Bundesregierung – für die eventuelle Rückgewinnung und Rückerstattung an die Interessierten von Guthaben und Geldern, die im Zusammenhang mit der Liquidierung des Vermögens der ehemaligen Optanten und dessen Überweisung ins Reich entstanden sind;
- (126) 5. Auf Antrag der Provinz wird der Staat die Errichtung einer Provinz-Kreditkasse der örtlichen Raiffeisenkassen genehmigen;
- (127) 6. Anwendung des Gesetzes über die Einschränkungen, denen die Übertragungen von Immobilienbesitz in der Provinz Bozen unterworfen sind, mit besonderer Rücksichtnahme, in Erwartung der eventuellen Revision dieses Gesetzes;
- (128) 7. Maßnahmen für die rasche Anwendung des Gesetzes vom 2. April 1958, das die den analogen nationalen Kategorien vorbehaltenen Vergünstigungen auf die ehemaligen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht ausdehnt;
- (129) 8. Beschleunigte juristische Anerkennung des „Südtiroler Alpenvereins“. Dieser wird jedoch in der Grenzzone (Militärservitut) keine Schutzhütten errichten können.
- Der zweite Teil dieser Bestimmung stellt keine Diskriminierung des Südtiroler Alpenvereins dar, sondern hat allgemeinen Charakter. Es handelt sich dabei um die Anwendung – auch hinsichtlich der Errichtung von Schutzhütten – des Gesetzes über die Militärservituten.*

VI. Maßnahmen, die Gegenstand der Prüfung seitens der Regierung sein werden

- (130) 1. Studium geeigneter Maßnahmen, um zu verhindern, daß der Anteil der Militärstimmen bei den politischen Wahlen in Südtirol prozentual größer und höher als der nationale Durchschnitt ist;
- (131) 2. Zweckmäßigkeit einer Maßnahme zur allgemeinen Bereinigung der Stellung der Rückoptanten;
- (132) 3. Eventuelle Initiativen zur Bereinigung von Sonderfällen (vermögens- oder familienrechtlicher Art), die sich im Zusammenhang mit Optionen und Rückoptionen ergeben haben;
- (133) 4. Möglichkeit der Anerkennung einiger Studientitel und Diplome technischer Art, die von Exoptanten in Deutschland oder Österreich erworben wurden; Vorbehalt der Wiederaufnahme von Kontakten mit der österreichischen Regierung über die mögliche gegenseitige Anerkennung weiterer Studientitel und Universitätsdiplome, gemäß dem Pariser Abkommen;

- (134) 5. Zweckmäßigkeit, keine legislativen Normen vorzuschlagen, welche auf den Entzug der italienischen Staatsangehörigkeit gegenüber Staatsbürgern der Italien nach dem ersten Weltkrieg angeschlossenen Provinzen abzielen;
- (135) 6. Zweckmäßigkeit der Annahme des Grundsatzes, wonach unter den Begriff der „Schmähung der Nation“ auch die Beleidigung der Traditionen, Sprache und Kultur der sprachlichen Minderheiten fällt;
- (136) 7. Möglichkeit, weitere Maßnahmen hinsichtlich der Amtsbereiche der Gerichtsbehörden zu treffen, und zwar durch Angliederung der Gemeinden Proveis und Laurein sowie der Fraktion von Tonna (Sinablana) an das Bezirksgericht Meran und durch Unterstellung der Gemeinden der Amtsbezirke, die dem Gerichtskreis Bozen zugeteilt sind, unter die zuständigen Verwaltungsorgane der Provinz Bozen.

VII. Interne Garantien

- (137) Mit Dekret des Ministerpräsidenten wird, gemäß nachstehender Bestimmungen, eine ständige Kommission für die Probleme der Provinz Bozen geschaffen:

Artikel 1

Beim Ministerratspräsidium wird eine ständige Kommission für die Probleme der Provinz Bozen eingerichtet.

Artikel 2

Die Kommission hat die Aufgabe, die mit dem Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten und mit der weiteren kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Bevölkerung Südtirols besonders zusammenhängenden Probleme zu prüfen, mit dem Ziel, deren friedliches Zusammenleben auf der Grundlage voller Gleichheit der Rechte und Pflichten sicherzustellen.

Die Kommission kann im Rahmen der Aufgabenbereiche, für die sie bestellt ist, Vorschläge ausarbeiten und Gutachten erstatten.

Das Gutachten der Kommission ist nicht bindend. Seine Einholung ist zwingend nur für allfällige Änderungen des Autonomiestatus vorgeschrieben.

Die Protokolle der Kommission mit den jeweiligen Stellungnahmen und allfälligen Schlußfolgerungen werden dem Ministerratspräsidium zur allfälligen Veranlassung übergeben.

Artikel 3

Die Kommission steht unter dem Vorsitz eines Unterstaatssekretärs beim Ministerratspräsidium.

Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der deutschen, zwei der italienischen und eines der ladinischen Sprachgruppe angehören, die vom Provinzialrat der Provinz Bozen gemäß Designierung durch die Räte der deutschen bzw. italienischen Sprachgruppe ernannt werden; das ladinische Mitglied wird vom Provinzialrat auf Grund eines von den Bürgermeistern der ladinischen Gemeinden erstatteten Dreivorschlags ernannt.

Zu den Beratungen der Kommission werden Vertreter der verschiedenen Verwaltungsstellen, die an den in Behandlung stehenden Problemen interessiert sind, beigezogen, wobei der Ministerpräsident von Fall zu Fall je einen Vertreter der interessierten Verwaltungsstellen oder Dienste bestimmt.

Ein Beamter des Ministerratspräsidiums wird die Aufgaben eines Sekretärs versehen.

Artikel 4

Die Kommission wird von ihrem Präsidenten von Amts wegen oder auf Verlangen der Vertreter jeder Sprachgruppe innerhalb der Kommission einberufen.